

II- 9618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/43-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

4443 IAB

1990 -01- 05

zu 4505 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Dr. Blenk und Genosse vom 9. November 1989,
 Nr. 4505/J-NR/1989, "familiengerechte Be-
 förderung von Kleinkindern nach dem Eisen-
 bahnbeförderungsgesetz"

Ihre Frage

"Sind Sie bereit, im Interesse einer gerade die Mehr-Kinder-Familie in ihren überdurchschnittlichen Belastungen berücksichtigenden Neuregelung den § 16 Abs. 2 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) so zu novellieren, daß hinsichtlich der unentgeltlichen Beförderung die Beschränkung auf höchstens zwei Kinder je Begleitperson fällt?"

darf ich wie folgt beantworten:

Der § 16 Abs. 2 EBG lautet derzeit:

"Die Eisenbahn hat in Begleitung reisende Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, jedoch je Begleitperson höchstens zwei Kinder, für die ein Sitzplatz nicht beansprucht wird, ohne Fahrausweis unentgeltlich und Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, zum halben gewöhnlichen Fahrpreis, verhältnisgleich der Rundung nach dem Tarif, zu befördern; maßgebend ist das Lebensalter am Tage des Reiseantritts."

- 2 -

Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die ÖBB die auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 EBG erstellten Z. 14.2 und 14.3 lit. a ÖPT (Österreichischer Eisenbahn-Personen- und -Reisegepäcktarif) sehr familienfreundlich auslegen und mit dem Umweltticket für Familien auch ein Angebot speziell für kinderreiche Familien geschaffen haben.

Ich habe Auftrag gegeben zu prüfen, ob die großzügige Interpretation des § 16 Abs. 2 EBG insoweit in den Tarif aufgenommen werden könnte, als alle Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr nach dem Tarif unentgeltlich zu befördern sind, sofern für sie kein eigener Sitzplatz beansprucht wird. Dabei wäre aus kundendienstlichen Erwägungen zu tolerieren, daß solche Kinder Sitzplätze solange belegen, als sie von anderen Reisenden nicht beansprucht werden.

Wien, am 4. Jänner 1990

Der Bundesminister

